

Kostengrundentscheidung nach Gesetzesänderung - Kostenerstattungsanspruch eines Beigeladenen (§§ 183, 184 Abs. 1, 193 Abs. 4 SGG - Abgrenzung zum Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 21.2.2003 - L 1 B 125/02 KR - HVBG-INFO 2003, 1853-1855);

hier: Nicht anfechtbarer Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13.1.2003 - L 1 B 111/02 KR -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Beschluss vom 13.1.2003 - L 1 B 111/02 KR - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

§ 193 Abs 4 SGG ist für die Kostengrundentscheidung in einem vor dem 2.1.1002 rechtshängig gewordenen Verfahren in seiner vor der Änderung durch das SGGÄndG 6 vom 17.8.2001 (BGBl I, 2144) geltenden Fassung anzuwenden, falls anderenfalls der Kostenerstattungsanspruch eines Beigeladenen, der nicht zu dem (privilegierten) Personenkreis nach § 183 SGG nF gehört, vollständig wegfiel.

Anlage

Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 13.1.2003 - L 1 B 111/02 KR -

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

- Beklagte -

Beigeladen

- 1) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
- 2)

- Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

- 3) ...
Auf die Beschwerde der Beigeladenen zu 2) wird der Beschluss des Sozialgerichts Lübeck vom 15. August 2002 aufgehoben.
- 4) Die Klägerin hat der Beigeladenen zu 2) deren außergerichtliche
- 5) , Kosten zu erstatten.

G r ü n d e

I.

Am 12. Oktober 2000 hat die Klägerin Klage gegen die beklagte Krankenkasse beim Sozialgericht Lübeck mit dem Antrag erhoben festzustellen, dass sie ab 1. November 2000 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) krankenversichert sein wird. Zur Begründung hat sie u.a. ausgeführt, von November 1995 bis April 1997 habe sie, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, von einem Heimarbeitsplatz aus Ferienhäuser vermittelt und sei in dieser Zeit freiwillig pflichtversichert gewesen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte habe ihr mit Bescheid vom 28. August 2000 ab November 2000 eine Altersrente zugesprochen. Vor diesem Hintergrund begehre sie die Aufnahme in die KVdR. Dies habe die Beklagte mit Bescheid vom 30. März 2000 abgelehnt. Angeblich fehlten ihr nur 11 Tage als Vorversicherungszeit, um in die KVdR aufgenommen zu werden. Sie sei stets

pflichtversichert bei der Beklagten mit Ausnahme der Zeit von November 1995 bis April 1997 gewesen. Sie habe in dieser Zeit aber eine arbeitnehmerähnliche Position gehabt, sei nur "scheinselbstständig" gewesen und hätte damit pflichtversichert sein müssen. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass die Klage zur Zeit unzulässig sei, denn gegen den Bescheid vom 25. September 2000 sei kein Widerspruch erhoben worden. Sie werde jetzt das Widerspruchsverfahren durchführen. Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2000 hat die Beklagte den Widerspruch zurückgewiesen. Das Sozialgericht hat die Klägerin um Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift der Firmen, für die sie tätig gewesen sei, erbeten, damit diese beigeladen werden könnten. Dieser Bitte ist die Klägerin u.a. für die Beigeladene zu 2) nachgekommen. Mit Beschluss vom 13. Juni 2001 hat das Sozialgericht u.a. die Beigeladene zu 2) nach §§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigeladen, weil der Rechtsstreit auch ihr gegenüber nur einheitlich entschieden werden könne. Unter dem 31. Juli 2001 meldeten sich die Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen zu 2) und zeigten an, dass sie diese vertreten und innerhalb der nächsten Zeit einen Schriftsatz einreichen werden. Mit Schriftsatz vom 3. September 2001 hat die Beigeladene zu 2) über ihre Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, sie werde die Klagabweisung beantragen. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Eine Scheinselbstständigkeit habe zur streitigen Zeit nicht vorgelegen. Die Klägerin sei im Januar 1996 an sie herangetreten, habe mitgeteilt, sie betreibe selbstständig ein Reisebüro unter der Firmierung "Ihre Ferienvermittlung" und habe angefragt, ob sie nicht auch die Produkte der Beigeladenen zu 2) in ihrem Reisebüro anbieten könne. Sie habe um Agentureröffnung gebeten. Daraufhin sei ihr der Agenturantrag und das Formular über den Einzug von Forderungen durch Lastschrift zugesandt worden. Die Klägerin habe diese Unterlagen ausgefüllt und der Beigeladenen zu 2) zurückgesandt. Dort sei die Klägerin dann unter der Agenturnummer _____ geführt worden. Gleichzeitig seien ihr 100 Kataloge übersandt worden. Weitere mündliche oder schriftliche Abreden habe es nicht gegeben. Der Klägerin habe frei gestanden, ob sie die im Katalog angebotenen Ferienhäuser an ihre Kunden vermittele oder nicht. Sie sei nicht gezwungen gewesen, auch nur eine einzige DM Umsatz zu vermitteln. Das Anbieten von Produkten anderer Reiseveranstalter sei ihr möglich gewesen. Nur im Falle einer Vermittlung hätte sie eine Provision erhalten. Eine Eingliede-

rung in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 2) habe nicht stattgefunden. Sie habe auch das volle unternehmerische Risiko ihrer Tätigkeit getragen. Im Übrigen sei die Beigeladene zu 2) nicht passiv legitimiert, vielmehr die D _____.

Nachdem das Sozialgericht den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 21. Mai 2002 verfügt hatte, hat die Klägerin die Klage zurückgenommen. Die Beigeladene zu 2) hat beantragt, der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Klägerin hat die Zurückweisung des Kostenantrages beantragt und ausgeführt, es entspräche nicht der Billigkeit, ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Sie habe nach Verlust ihres Arbeitsplatzes für mehrere Ferienhausvermittlungen freiberuflich gearbeitet, um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Damit sei sie der Arbeitslosenversicherung durch ihre eigene Initiative nicht zur Last gefallen. Die bis Ende März 2001 (gemeint: 2002) geltende gesetzliche Regelung, wonach Zeiten der freiwilligen Versicherung nicht auf die Vorversicherungszeit angerechnet worden seien, sei verfassungswidrig. Die von ihr eingereichte Klage sei damit zu Recht erhoben worden. Die Klagerücknahme sei nur im Hinblick auf die ab April 2002 erfolgte gesetzliche Änderung erfolgt. Die Beiladung sei nicht auf Veranlassung der Klägerin erfolgt. Damit könne ihr auch nicht das Kostenrisiko auferlegt werden. Zudem sei die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich gewesen.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 15. August 2002 ausgesprochen, dass die Klägerin der Beigeladenen zu 2) keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten habe und zur Begründung ausgeführt: Die Kostentragung sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klägerin die Beiladung nicht veranlasst habe. Die Beiladung sei vielmehr nach § 75 Abs. 2 SGG notwendig gewesen und die Klägerin habe sich sowohl im Verwaltungs- als auch im Klageverfahren darauf berufen, dass sie u.a. bei der Beigeladenen zu 2) versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Die Beteiligten könnten sich in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen. Allerdings sei die Vollmacht schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur Verkündung der Entscheidung einzureichen. Prozesshandlungen von Bevollmächtigten, die ihre Vollmacht nicht schriftlich zu den Akten reichten, seien unwirksam. Eine Aufforderung des Gerichts, die Vollmacht vorzulegen, brauche nicht zu erfolgen. Eine solche schriftliche Prozessvollmacht sei von der Beigeladenen zu 2) nicht zu den Akten ge-

reicht worden. Damit liege eine wirksame Bevollmächtigung nicht vor. Folglich bestehe kein Kostenerstattungsanspruch.

Hiergegen richtet sich die am 23. August 2002 beim Sozialgericht eingelegte Beschwerde der Beigeladenen zu 2). Das Erfordernis des Einreichens einer Prozessvollmacht sei nicht zwingend, sondern grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn die Gegenpartei die Vertretungsberechtigung anzweifele. Im Übrigen hätte es eines Hinweises des Sozialgerichts bedurft. Ein solcher Hinweis sei unterblieben. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht vorgelegt.

II.

Die zulässige Beschwerde der Beigeladenen zu 2) ist begründet. Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2) zu erstatten.

Nach § 193 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Das ist vorliegend der Fall. Die Klägerin hat das Verfahren durch ihre Klagrücknahme beendet (§ 102 Satz 2 SGG). Allerdings könnte einem Kostenerstattungsanspruch der Beigeladenen zu 2) § 193 Abs. 4 SGG in der seit dem 2. Januar 2002 geltenden Fassung (n. F.) entgegenstehen. Die vom Gesetzgeber durch Art. 1 Nr. 66 a) des 6. SGG ÄndG vorgenommene Änderung des § 193 Abs. 4 ist aber nicht eindeutig. Nach der Veröffentlichung im BGBI. (2001 I. S.2144, 2151) waren die Wörter "Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts" durch die Wörter "in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen" zu ersetzen. Bei dieser Textfassung sind nunmehr nicht erstattungsfähig "die Aufwendungen der Behörden, der in § 184 Abs. 1 SGG genannten Gebührenpflichtigen". Diese grammatikalisch nicht gelungene Aufzählung hätte zur Folge, dass auch

die Beigeladene zu 2), da sie unter den Personenkreis des § 184 Abs. 1 SGG n. F. fällt, keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz hätte. Entgegen der Wortlautfassung nach dem BGBI. erfolgt die Wiedergabe der Änderung in verbreiteten Publikationen (vgl. etwa Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung; Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG) allerdings ohne Komma. Dies hätte zur Folge, dass, da die Beigeladene zu 2) keine Behörde ist, der Ausschluss von dem Aufwendungsersatz des § 193 Abs. 4 SGG n. F. auf sie keine Anwendung fände. Der Senat kann aber die Entscheidung darüber, welche Fassung des § 193 Abs. 4 SGG seit 2. Januar 2002 gilt, offen lassen (siehe zu diesem Streit BSG, Urteil vom 8. Juli 2002 - B 3 P 3/02 R -), da § 193 Abs. 4 in seiner Fassung bis zum 1. Januar 2002 (a. F.) hier für Kostengrundentscheidungen Anwendung findet, wenn, wie hier, die Streitigkeit bis zum 1. Januar 2002 rechtshängig geworden ist. Und nach der Fassung des § 193 Abs. 4 SGG a. F. war die Erstattung der außergerichtlichen Kosten von juristischen Personen des Privatrechts grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Allerdings gilt in allen Prozessordnungen der Grundsatz, dass Änderungen des Prozessrechts beim Fehlen von abweichenden Übergangsbestimmungen auch laufende Verfahren erfassen (BVerfGE 65, 76, 98). Die alleinige Übergangsbestimmung des 6. SGG ÄndG in Art. 17 enthält keine Regelung darüber, nach welchen Vorschriften Kostengrundentscheidungen zu treffen sind. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, auf welche Verfahren die veränderten Bestimmungen über die Gerichtskosten Anwendung finden bzw. für welche Verfahren die alten Regelungen fortgelten. Damit fände die Änderung von § 193 Abs. 4 SGG mangels entsprechender Übergangsregelung in ihrer Neufassung auf den vorliegenden Fall Anwendung, da die Beendigung des Gerichtsverfahrens nach Inkraft-Treten des 6. SGG ÄndG erfolgte.

Die Anwendung des Grundsatzes, dass Änderungen des Prozessrechts auch laufende Verfahren erfassen, gilt aber nur unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den rechtsstaatlichen

Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (grundlegend BSGE 72, 148, 156; vgl. auch BSG SozR 3-5555 § 15 Nr. 1 S. 10 ff.). Aus dieser Bindung an Rechtssicherheit und Vertrauensschutz hat das BSG (s.u.) den Grundsatz abgeleitet, ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung könne nicht angenommen werden, dass ein Verfahrensbeteiligter nachträglich einem Kostenrisiko ausgesetzt werden solle, das bei Beginn des Prozesses noch nicht vorgelegen habe.

Der Senat lässt es dahinstehen, ob dieser Grundsatz, nachteilige Neuregelungen erfassten nur dann laufende Verfahren, wenn sie von einer ausdrücklichen Übergangsregelung erfasst würden, stets Geltung hat. Auf jeden Fall findet dieser Grundsatz Anwendung, wenn, wie hier, durch die Neuregelung einem Beteiligten generell die Möglichkeit genommen wird, außergerichtliche Verfahrenskosten gegenüber einem anderen Beteiligten geltend zu machen. Die Beigeladene zu 2) beauftragte zu ihrer Vertretung in dem beendeten Rechtsstreit einen Rechtsanwalt zu einem Zeitpunkt, als das Sozialgerichtsgesetz eine Kostenerstattung des Beigeladenen mit Ausnahme von Behörden zuließ. Der vollständige Wegfall einer Kostenerstattungsmöglichkeit während eines Gerichtsverfahrens hätte eine erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauensschutzes auf den Fortbestand der gesetzlichen Regelung zur Folge und würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, so dass dies mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr vereinbar wäre (so auch im Ergebnis, allerdings ohne Begründung, BSG Urteil vom 11. April 2002 - B 3 P 10/01 R -; für das Vertragsarztrecht BSG SozR 3-2500 § 106 Nr. 24; siehe auch BSG vom 19. März 2002 - B 1 KR 34/00 R -).

Das Gericht trifft die Kostenentscheidung gemäß § 193 Abs. 1 SGG nach Ermessen und berücksichtigt hierbei alle Umstände des Einzelfalles. Das Erfolgsprinzip, das auf den hypothetischen Ausgang des Rechtsstreits abstellt, spricht zu Gunsten der Beigeladenen zu 2). Bei summarischer Prüfung der Rechtslage, die im Verfahren über die Kostenentscheidung angemessen ist, kommt

der Senat zu dem Ergebnis, dass die Klage allenfalls teilweise erfolgreich gewesen wäre. Die Klägerin hat die Mitgliedschaft in der KVdR ab November 2000 beantragt und dafür vorrangig vorgetragen, sie sei u.a. bei der Beigeladenen zu 2) abhängig beschäftigt gewesen. Sie selbst hat aber in dem Klageverfahren keine Gründe vorgetragen, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen. Wie die Klägerin dazu kommt, es habe eine arbeitnehmerähnliche Position und Scheinselbstständigkeit vorgelegen, begründet sie nicht näher. Dazu spricht der unbestrittene Vortrag der Beigeladenen zu 2) eindeutig für eine selbstständige Tätigkeit, da die Klägerin in keinerlei Weise in dem Betrieb der Beigeladenen zu 2) eingebunden war, von dieser kein fortlaufendes Gehalt bezog und auch sonst allein das Unternehmerisiko trug. Zudem hat die Klägerin von sich aus die Klage zurückgenommen. Ihre Begründung dafür, dies sei im Hinblick auf die ab 1. April 2002 erfolgte gesetzliche Änderung erfolgt, hat hinsichtlich der Bewertung der Tätigkeit in der streitgegenständlichen Zeit als abhängige Beschäftigung keine Auswirkung.

Zwar ist es auf Grund gesetzgeberischer Untätigkeit nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 (1 BvL 16/96 u.a.) zu einer Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V dergestalt gekommen, dass nunmehr wieder ab April 2002 die Vorschrift in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) gilt und Mitgliedszeiten allgemein zur 9/10 Belegung heranzuziehen sind. Das ändert aber nichts daran, dass die Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V bis März 2002 die Mitgliedschaft der Klägerin in der KVdR ausschloss und sie daher mit ihrem Antrag, diese Mitgliedschaft ab November 2000 festzustellen, unterlegen wäre. Das erklärt wohl auch die Rücknahme der Klage durch die Klägerin. Im Übrigen muss sich die anwaltlich vertretene Klägerin das bei der Kostenentscheidung ebenfalls zu berücksichtigende Veranlassungsprinzip entgegenhalten lassen, das darauf abstellt, durch wessen Verhalten die Kosten entstanden sind. Denn sie begründete ihren Anspruch auf Mitgliedschaft in der KVdR vorrangig unter Hinweis auf eine ab-

hängige Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2) und erst "im Übrigen" unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Und gerade diese Begründung des Klageanspruchs machte es für das Sozialgericht notwendig, die Beiladung der Beigeladenen zu 2), die der Klägerin auch angekündigt wurde, nach § 75 Abs. 2 SGG zu beschließen.

Die Klägerin ist auch verpflichtet, die notwendigen Auslagen des von der Beigeladenen zu 2) beauftragten Rechtsanwalts zu erstatten. Dass solche Auslagen grundsätzlich zu erstatten sind, bestimmt § 193 Abs. 3 SGG. Unzutreffend ist die Rechtsauffassung des Sozialgerichts, dass einem solchen Erstattungsanspruch die zum damaligen Zeitpunkt fehlende schriftliche Vollmacht entgegenstand. Zwar ist die Prozessvollmacht entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2) ohne Anzweiflung der Vertretungsberechtigung durch die Gegenpartei zu den Akten zu reichen (vgl. hierzu BSG SozR-1500 § 73 Nr. 9, vorausgehend Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 - L 4 KA 3/99 -). Allerdings gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass das erkennende Gericht einen Verfahrensbeteiligten auf die fehlende Vollmacht hinweist, bevor es hieraus negative Rückschlüsse herleitet (vgl. BSG und LSG a.a.O.). Dies ist vorliegend nicht geschehen, so dass das Sozialgericht aus dem Fehlen der schriftlichen Vollmacht, die die Beigeladene zu 2) nunmehr nachgereicht hat, keine nachteiligen Schlüsse ziehen durfte.

Die Beigeladene hat sich auch aktiv am Verfahren beteiligt, insbesondere einen Antrag angekündigt, und zur Sache vorgetragen, so dass sie Kostenerstattung verlangen kann (ständige Rechtspraxis des Senats; vgl. auch Meyer-Ladewig, SGG, § 193 Rz. 11).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).